



Satzung der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland

Artikel 1

1. Alle orthodoxen Bischöfe Deutschlands, die sich in kanonischer Gemeinschaft mit allen autokephalen orthodoxen Ortskirchen befinden, bilden gemäß des von der IV. Präkonziliaren Panorthodoxen Konferenz getroffenen Beschlusses eine eigene Bischofskonferenz.
2. Mitglieder der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland sind auch die orthodoxen Bischöfe, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland, residieren, die aber einen pastoralen Dienst an den Gemeinden in Deutschland ausüben.
3. Bischöfe, die im Ruhestand sind, und Bischöfe, die Deutschland besuchen, können, sofern sie die in Abschnitt 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, zur Teilnahme an den Sitzungen eingeladen werden. Ihre Teilnahme an einer Sitzung räumt ihnen jedoch kein Stimmrecht ein.

Artikel 2

Zweck der Bischofskonferenz ist es, die Einheit der Orthodoxen Kirche sichtbar zu machen, die Zusammenarbeit der Kirchen in allen Bereichen des pastoralen Dienstes zu intensivieren, die Interessen der Gemeinden, die den orthodoxen kanonischen Bischöfen Deutschlands unterstehen, zu unterstützen, zu wahren und zu fördern.

Artikel 3

Die Bischofskonferenz hat einen Ständigen Rat, der aus den jeweils ersten Bischöfen jeder kanonischen Kirche der Region besteht.

Artikel 4

1. Die Bischofskonferenz und ihr Ständiger Rat haben einen Vorsitzenden, zwei Stellvertretende Vorsitzende, einen Generalsekretär und einen Schatzmeister sowie weitere von der Konferenz zu bestimmende Funktionsträger.
2. Der Vorsitzende ist der Erste unter den Bischöfen des Ökumenischen Patriarchats und für den Fall seiner Abwesenheit derjenige Bischof, der ihm in der Rangfolge der Diptychen folgt. Der Vorsitzende der Bischofskonferenz beruft die Sitzungen ein, leitet ihre Arbeiten und steht Konzelebrationen vor. In Fragen, die bei den Sitzungen der Bischofskonferenz verhandelt worden sind und über die eine einstimmige Entscheidung erreicht worden ist, vertritt der Vorsitzende (oder kraft Delegation ein anderes Mitglied der Bischofskonferenz) vor dem Staat, der Gesellschaft oder anderen religiösen Organisationen die gemeinsame Stellungnahme der Orthodoxen Kirche in Deutschland.
3. Als stellvertretende Vorsitzende werden diejenigen Bischöfe der Bischofskonferenz bestimmt, deren Kirchen nach der Ordnung der Diptychen die nächsten sind. Der Generalsekretär, der Schatzmeister und die übrigen Funktionsträger werden von der Bischofskonferenz gewählt. Sie können Kleriker oder Laien sein.

Artikel 5

1. Die Kompetenzen der Bischofskonferenz sind:
 - a) Die Sorge für die Bewahrung der Einheit und die Zusammenarbeit der Orthodoxen Kirche in Deutschland in all ihren Aktivitäten in den Bereichen der theologischen Forschung und Lehre, der Ekklesiologie, des Kirchenrechts, der Spiritualität, der Philanthropie, der Erziehung und der Mission;
 - b) Die Koordination und die Förderung von Aktivitäten, die von allgemeinem Interesse sind, in den Bereichen der Seelsorge, der Katechese, des liturgischen Lebens, der Herausgabe von religiöser Literatur, der Massenmedien, der kirchlichen Erziehung etc.;
 - c) Die Beziehungen zu anderen christlichen Kirchen und anderen Religionen;
 - d) Alles, was die Verpflichtung der Orthodoxen Kirche in ihren Beziehungen zu der Gesellschaft und den staatlichen Behörden betrifft;
 - e) Die Vorbereitung eines Konzepts für die Organisation der Orthodoxen in Deutschland auf kanonischer Grundlage;
2. Die Festlegung von Kompetenzen darf auf keinen Fall in die diözesane Jurisdiktion eines Bischofs eingreifen und die Rechte seiner Kirche einschränken. Das betrifft auch deren Beziehungen zu internationalen Organisationen, zur Staatsgewalt, zur Gesellschaft, zu den Massenmedien,

zu den anderen Konfessionen, zu den staatlichen und interkonfessionellen Organisationen und zu den anderen Religionen.

In besonderen sprachlichen, pädagogischen oder auch pastoralen Fragen einer Kirche kann die Bischofskonferenz auch mit der Kirchenleitung der betreffenden Kirche zusammenarbeiten, so dass die Vielfalt der nationalen Traditionen die Einheit der Orthodoxie in der Gemeinschaft des Glaubens und im Bund der Liebe hervorhebt.

Artikel 6

1. Die Bischofskonferenz nimmt die Wahl der Bischöfe der Region zur Kenntnis und protokolliert sie sowie ihre Zugehörigkeit zu den Heiligsten Autokephalen Orthodoxen Kirchen.
2. Sie prüft und bestimmt den kanonischen Status jener Ortsgemeinden der Region, die keine kanonische Zugehörigkeit zu einer der Heiligsten Autokephalen Orthodoxen Kirchen haben.
3. Sie ist verpflichtet, jede gerichtliche Entscheidung, die von dem zuständigen Bischof bezüglich eines seiner Kleriker getroffen wurde, zu registrieren, damit diese Entscheidung von den Orthodoxen Kirchen der Region umgesetzt wird.

Artikel 7

1. Die Bischofskonferenz tritt wenigstens einmal jährlich auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Sie kann so oft zusammentreten, wie es dem Ständigen Rat nötig erscheint, oder auf schriftlichen und begründeten Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder.
2. Der Ständige Rat tritt auf Einladung des Vorsitzenden zweimal im Jahr oder, sooft es ihm notwendig erscheint, zusammen, oder auf schriftlichen und begründeten Antrag eines Drittels seiner Mitglieder.
3. Die Einladungen für die Zusammenkünfte der Bischofskonferenz werden, es sei denn, dass außergewöhnliche Gründe anderes erfordern, vier Wochen im Voraus versandt. Für die Zusammenkünfte des Ständigen Rates genügt es, wenn die Einladung eine Woche vorher ergeht. Der Einladung ist auch eine Tagesordnung mit den notwendigen Unterlagen beigefügt.
4. Die Tagesordnung muss in der ersten Sitzung der Zusammenkunft der Konferenz gebilligt werden und kann nicht modifiziert werden, es sei denn durch ein Votum der absoluten Mehrheit ihrer Mitglieder.

Artikel 8

Die Bischofskonferenz ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit ihrer Mitglieder unter Einschluss ihres Vorsitzenden anwesend ist. Der Ständige Rat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Artikel 9

Die Arbeit der Bischofskonferenz erfolgt in Übereinstimmung mit den Prinzipien der orthodoxen synodalen Tradition unter Leitung ihres Vorsitzenden, der auch die Verantwortung für die Ausführung ihrer Entscheidungen trägt.

Artikel 10

1. Die Entscheidungen der Bischofskonferenz werden einstimmig gefällt.
2. In Fragen allgemeinen Interesses, die nach dem Dafürhalten der Bischofskonferenz eine panorthodoxe Diskussion verlangen, wendet sich ihr Vorsitzender an den Ökumenischen Patriarchen, damit dieser das Weitere so regeln kann, wie dies panorthodox üblich ist.

Artikel 11

1. Auf Beschluss der Bischofskonferenz können aus ihren Mitgliedern Kommissionen gebildet werden, die sich mit liturgischen, pastoralen, wirtschaftlichen, pädagogischen und anderen Themen befassen. Der Vorsitzende jeder dieser Kommissionen ist eines der bischöflichen Mitglieder der Konferenz.
2. Die Mitglieder dieser Kommissionen, Kleriker oder Laien, werden vom Ständigen Rat bestimmt. Es können auch Berater und Experten zur Teilnahme an den Sitzungen der Bischofskonferenz oder des Ständigen Rates geladen werden. Ihre Teilnahme an einer Sitzung räumt ihnen jedoch kein Stimmrecht ein.

Artikel 12

1. Die Bischofskonferenz erlässt bei Notwendigkeit ihre eigene interne Geschäftsordnung zum Zweck der Ergänzung und der Umsetzung der obigen Anordnungen entsprechend den Bedürfnissen ihrer Region und in Würdigung des kanonischen Rechts der Orthodoxen Kirche.
2. Alle juristischen und wirtschaftlichen Fragen, die die Tätigkeit der Bischofskonferenz betreffen, müssen unter Berücksichtigung des Grundgesetzes und der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, sowie der Verfassungen und der Gesetze der einzelnen Bundesländer entschieden werden.

Artikel 13

Die Bildung einer neuen, die Teilung oder die Aufhebung einer bestehenden Bischofskonferenz oder die Verschmelzung zweier oder mehrerer Konferenzen geschieht durch Beschluss der Zusammenkunft der

Vorsteher der Orthodoxen Kirchen auf Antrag einer Kirche oder eines der Vorsitzenden einer Bischofskonferenz an den Ökumenischen Patriarchen.

Geschäftsordnung

Artikel 1: Ergänzungen zum Artikel 7

1. Wenn ein Diözesanbischof an der persönlichen Teilnahme an einer Sitzung der Bischofskonferenz oder des Ständigen Rates verhindert ist, kann er einen Vertreter ernennen, der ihn vertritt. Dies muss aber wenigstens 10 Tage zuvor dem Vorsitzenden schriftlich angezeigt werden. In diesem Schreiben muss gesondert mitgeteilt werden, ob der Vertreter auch das Stimmrecht des Bischofs wahrnehmen darf.
2. Die Bischofskonferenz tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen: im Frühling, am Samstag vor dem Sonntag der Orthodoxie bzw. vor dem zweiten Sonntag in der Großen Fastenzeit, und im Herbst an einem Termin, der auf der Frühjahrssitzung festgesetzt wird.
3. Der Ständige Rat tritt in der Regel zweimal jährlich an den gleichen Terminen wie die Bischofskonferenz zusammen, jedoch vor der Sitzung der Bischofskonferenz.
4. Die Sitzungen der Bischofskonferenz und des Ständigen Rates werden durch Ergebnisprotokolle schriftlich festgehalten, die spätestens 4 Wochen nach der Sitzung versandt werden. Der Protokollant wird durch das entsprechende Gremium bestimmt. Das Protokoll muss von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet werden.

Artikel 2: Wirksamkeit von Beschlüssen

Beschlüsse erhalten bindende Kraft unter folgender Maßgabe:

- a) Die Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen allen Mitgliedern des betreffenden Organs zuzusenden. Entsprechendes gilt für andere Rundschreiben des Vorsitzenden.
- b) Innerhalb weiterer sechs Wochen kann jedes Mitglied der Richtigkeit der Niederschrift widersprechen.
- c) Mit Ablauf der vorgenannten Frist wird ein Beschluss wirksam, wenn kein Widerspruch erfolgt ist.

Artikel 3: Finanzen

1. Zur finanziellen Absicherung der Arbeit der Bischofskonferenz leisten die Diözesanbischöfe einen jährlichen Beitrag, der jeweils durch den Ständigen Rat festgelegt wird.

2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder die stellvertretenden Vorsitzenden, der Generalsekretär und der Schatzmeister erhalten eine Erstattung ihrer Auslagen aus den Mitteln der Bischofskonferenz. Die Kosten der Entsendung der Mitglieder der Bischofskonferenz tragen jeweils die entsendenden Diözesanbischöfe selbst.

3. Der Geschäftsführer und der Schatzmeister sind verpflichtet, dem Ständigen Rat jährlich unter Vorlage des Jahresabschlusses über die Verwendung der Mittel Bericht zu erstatten. Die Entlastung wird durch den Ständigen Rat erteilt.

Artikel 4: Inkrafttreten

Dieser Anhang zur Satzung der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland tritt mit der einstimmigen Annahme durch die Bischofskonferenz in Kraft.

Essen, den 13. November 2010